

Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes (schematisch)

1. Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage
Auf welche Rechtsnorm (Tatbestand und Rechtsfolge) stützt sich der VA?
2. Formelle Rechtmäßigkeit
 - 2.1 Zuständigkeit
 - sachliche Zuständigkeit (Bsp: Art.83 GG, FinVerwG, usw.)
 - örtliche Zuständigkeit (§ 3 (1) VwVfG)
 - 2.2 Verfahren
 - i.d.R. ein nichtförmliches Verfahren (§§ 10 ff. VwVfG)
 - in Ausnahmefällen kann ein förmliches Verfahren gesetzlich angeordnet sein (§§ 63 ff. VwVfG)
 - Beteiligung Dritter (§ 13 (2) VwVfG)
 - ausgeschlossene Personen (§§ 20, 21 VwVfG)
 - Antrag zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens (§ 22 VwVfG)
 - Ermittlung von Amts wegen (Grundsatz) (§ 24 (1) VwVfG)
 - Beratung und Auskunft (§ 25 VwVfG)
 - Anhörung von Beteiligten (§ 28 (1) VwVfG)
 - 2.3 Form
 - Begründung eines schriftlichen oder elektronischen VA (§ 39 (1) VwVfG)
 - Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 (1) VwGO, § 73 (3) Satz 1 VwGO)
3. materielle Rechtmäßigkeit
 - 3.1 Ist der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage erfüllt?
 - 3.2 Liegt die Regelung innerhalb der Rechtsfolge, welche die Ermächtigungsgrundlage verlangt?
 - 3.2.1 gebundene Entscheidung: Die Behörde muss die gesetzlich bestimmten Maßnahmen aussprechen.
 - 3.2.2 Ermessensentscheidung: Ermessensfehlerfreiheit ? § 114 VwGO, § 40 VwVfG
Ermessensüberschreitung: Rechtsfolge liegt außerhalb der Ermessensvorschrift
Ermessensnichtgebrauch: von möglichem Ermessen wird kein Gebrauch gemacht
Ermessensmißbrauch: Ziel des Ermessens wird nicht beachtet
Ermessensreduzierung: vor allem bei der Einwirkung von Grundrechten kann eine Ermessensreduzierung bis auf eine Alternative stattfinden (Erm.red.auf Null)
 - 3.2.3 allgemeine Anforderungen
 - Verhältnismäßigkeit (ergibt sich im weitesten Sinne aus dem Rechtsstaatsprinzip)
Ist die Maßnahme geeignet / notwendig / verhältnismäßig ?
 - Bestimmtheit: Behörde muss ihren Willen eindeutig zum Ausdruck bringen (§37 (1) VwVfG), Adressaten sind korrekt zu benennen
 - Grundrechte
Abwägung zwischen dem Freiheitsrecht des Einzelnen und den freiheitsbeschränkenden Interessen